



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Chur-Bayerische Protestation und ausführliche Remonstration-Schrifft, wegen der Session und Voti im Fürsten-Rath, in specie gegen die, von Schweden dißfals prætendirte Præcedenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Junius,

N. I.

1647.
Junius

Chur-Bayerische Protestation und ausführliche Remonstrations-Schrifft, wegen der Session und Voti im Fürsten-Rath, in specie gegen die von Schweden dießfalls präcendirte Präcedenz.

Der Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichster Herren Chur-Fürsten, fürtreffliche Herren Abgesandten.

Hochwürdigster, Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, auch Hochgelahrte, sonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren ic.

Die Churfürstliche Durchlaucht in Bähern, mein gnädigster Herr, haben mir sonderbahr gnädigst befohlen, den sämtlichen Churfürstlichen Herren Gesandten, im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht vorzutragen, und der Nothdurfft nach zu repräsentiren, mit was grosser Verwunderung und schmerzlicher Empfindnuß dieselbe vernommen: daß die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii, nachdem sie, die für selbige Cron von dem Heiligen Römischen Reich präcendirte Satisfaction, nach ihrem selbst eigenem Wunsch und Begehren überflüßig erlanget, und dardurch wegen des Herzogthums Vorder-Pommern, auch beyder Stifter Bremen und Verden, drey absonderliche Sessiones und Vota in des Reichs Fürsten-Rath, und zwar ermeldten Herzogthums halber, eo ordine & loco, wie es von Alters herkommen, aber ratione bey beyden Stifter Bremen und Verden, immediate nach den Herren Marggraffen von Brandenburg, wie es in dem über obberührten Satisfaction-Tractat aufgerichteten Receß ausdrücklich verglichen, annotiret und allerseits ratificiret worden ist, gekommen, und sich damahln wohl damit begnügt zu seyn, erzeiget haben, anjeho erst, und nach etlich verfloßnen Monathen, da sich dessen niemand, insonderheit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht im geringsten nicht versehen, sich angemasset, und von erst erwehntem klaren Vergleich, einen weiten Absprung zu nehmen, und ehe die Cron Schweden in das Fürstliche Collegium würcklich eingetretten, und die Possession ihrer, vermdg obangezogenen Satisfaction-Vergleich, gebührende Stellen ergriffen hat, gleich also per saltum die von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und dero Hochlöblichsten Vorfahren, den Herzogen zu Bähern, etliche 100. Jahren mit billigmäßigem Zug und Rechten, hergebracht und jederzeit biß auf diese Stunde ohne Unterdruck manutendirte erste Session und Votum auf der Weltlichen Bank in gedachtem Fürsten-Rath, zu ambiren, und nicht allein Ihro Churfürstlichen Durchlaucht davon zurück zu stoßen, und unverschuldeter Dingen zu degradiren, sondern so gar wider alle Recht und Billigkeit, aus dem Fürstlichen Collegio, cum injuria & infamia gänglich auszuweichen, und gleichsam zu relegiren, wie den Herren Churfürstlichen Abgesandten, sammt und sonders vorhero gnugsam bewußt, und daherom um so viel weniger vonnöthen, denselben hievon weitläuffigen Bericht zu geben.

Wie tieff und schmerzlich nun Ihro Churfürstlichen Durchlaucht solches zu Herzen dringe, kan ein jeder, dem sein wohlhergebrachte Ehre und Reputation angelegen ist, leichtlich abnehmen und ermessen, und stellen Ihro Churfürstliche Durchlaucht in keinen Zweifel, die Herren Churfürstliche Abgesandten, beforderst aber deren Herren Principales, werden selbst nicht ohne schweres Nachdenken und Bedauern erkennen, wie höchst unbillig und wider aller Vöcker Recht, ja wieder die Vernunft sey, daß ein so uraltes vornehmes Haus, ein so hochelebter Churfürst, welcher für der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des allgemeinen Vaterlandes Hoheit, Wohlfahrt und Defension nicht nur Land und Leuthe, Haab und Gut; sondern sein eigen Leib und Leben, ja fast die ganze Zeit seines Alters, und alles was ihm auf dieser Welt mehr lieb, angenehm und zugehörig gewesen, mit unerschäglicher Mühe, Arbeit und Sorgfalt, so wol

1647.
Junius.

in den gefährlichen Kriegs- Expeditionen, als in den schwersten Reichs- und Regiments- Geschäften, mit Spendirung viel Tonnem und Millionen Goldes, mit Darstreckung aller seiner äußersten Kräfte und Vermögen, willig aufgesetzt, und zu des Reichs grossen Nutzen angewendet, ihm und seinem Haus auch dasselbe hierdurch zuversichtlich nicht wenig verobligiret gemacht hat, des höchsten und höchsten Kleynods seiner Ehr, und unter den Reichs- Fürsten, von so vielen Seculis hergebrachte richtige Praecedenz und Gerechtfame des ersten Vorsizes, und Voti im Fürsten-Rath auf der Weltlichen Band, und andere davon dependentirende Praerogativen, von fremden ausländischen, welche bewuster Weiß und Massen, erst in bewuste Gemeinschaft des Reichs kommen, ohne einige erhebliche billigmäßige Ursach, wider bessern Verdienst, wider die uhralte continirliche löbliche Observanz, wider alle Recht, Reichs- Satzungen und Billigkeit, ja wider ihr, der Königlich- Schwedischen Plenipotentiarien, eigene erst jüngst vor etlichen Monathen verfaßt und sub publica fide, angenommene Pacta, auf einmahl solten priviret und entsetzt werden wollen. Ihre Churfürstliche Durchlaucht stellen einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zu fernem reifen Nachdencken anheim, was etwa hierunter gesucht, und da es den Schwedischen dießfalls gerätht, noch fort und fort weiters tentiret werden möchte, weisen sie gleich im Anfang, ehe sie einen Fuß in das Fürstliche Reichs- Collegium gesetzt, sich solcher präjudicirlichen Eingriffe und Neuerungen unterstehen dürfen.

1647.
Junius.

Es haben die Herren Churfürsten des Reichs insgemein, sonderlich aber die von den Weltlichen Churfürsten entsprossene Chur- und Fürsten, wohl zu erwegen, wie nahe dadurch ihren im Römischen Reich, vor andern Weltlichen Fürsten und Ständen, von Alters her wohlhergebrachten Praeeminentien, getreten werde, und was sie, wann sie einmahl aus solchem uhralten Herkommen weichen, inskünftige noch für viel andere böse und nachtheilige Consequenzen nächstens zu gewarten haben: und obwohl dieses neuerliche Attentatum Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Böhmen nicht allein, sondern die gesammten Chur- Häuser propter commune interesse betrifft, zumahlen selbige der Cron Schweden dergestalt eben sowohl weichen müsten, weil Sie Ihre Churfürstlichen Durchlaucht im Fürsten-Rath so wohl, als in dem Churfürstlichen Collegio nachsien, und also dießfalls die Regula, si vinco vincentem te &c. Platz findet, so haben Sie doch Ehren und Reputation halber nicht unterlassen können, weilen Sie hierunter vor andern angefochten werden, auch ihre Nothdurfft insonderheit in acht zu nehmen, und sich diesem unbilligen Beginnen befugter Massen zu widersetzen, nicht zweiffelnd, die andere Herren Churfürsten, und zwar nicht allein die Weltlichen, wegen ihres und ihrer Chur- Häuser allbereits hierbey versirenden, und inskünftig noch mehrers befahrenden Praejudicii, sondern auch die Geistliche Herren Churfürsten, wegen des dem gangen Churfürstlichen Collegio hierdurch zuwachsenden Schimpffes, Disreputation und Nachtheils, sich gleichfalls, inmassen alle Herren Churfürsten ohne Unterschied des Geist- und Weltlichen Standes, und krafft der Churfürstlichen Verein- und Verbrüderung darzu verbunden seyn, dieser Sachen mit gemeinem Rath und Zuthun, ernstlich und eyfferig annehmen, die kündliche präjudicirliche Consequenzias sowohl, als die gegenwärtige neuerliche Eingriffe, zeitlich in acht nehmen, einem jeden Churfürsten in particulari, und dem gangen hochlöblichen Churfürstlichen Collegio in communi, nichts beschwerliches und nachtheiliges zuziehen lassen; sondern zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht siehen, causam communem machen, Ihre wohlhergebrachte Praerogativen besser Massen mit defendiren, und die Schwedischen Plenipotentiarios durch vernünftige gute Rationes auf alle erspriesliche Mittel und Wege disponiren helfen, daß dieselbe von ihrem unbilligen Begehren allerdings absehen, und es bey dem alten Reichs- Herkommen verbleiben, sich auch mit denjenigen Sessionen und Stimmen, welche der Cron Schweden im Reich allbereit verwilliget worden, und sich hievor zu schuldigem Danck gebühlich ersättigen lassen. Dann ob sie schon vorgeben möchten, daß der Cron Schweden Praecedenz, und also auch die erste Stimme im Fürsten-Rath gebühre: so ist jedoch bekandt, daß nach des Römischen Reichs wissentlichen uhralten Herkommen, deme sich die Könige in Schweden, wann

Vierdter Theil.

Hhh 2

Sie

1647.
Junius.

Sie dessen Mit Stand seyn wollen, in allem schuldiger massen billig auch bequemen sollen: Die Reichs Sessiones und Vota nicht nach dem Stand und Dignität der Personen, welche sie extra Imperium repräsentiren; sondern nach Qualität und Beschaffenheit der Reichs-Lehn, so sie im Reich besitzen, estimiret werden, wie das klare Crempel mit der Königlich Würden in Dänne-marek, wegen des Herzogthums Holstein, und die tägliche Observanz in vielen andern Fällen, gnugsam zu erkennen geben, wie dann eben darum, wann man der Cron Schweden mit der gesuchten Praecedenz willfahren solte, daß selbige einen sehr nachtheiligen Eingang machen, andere ein gleichmäßiges praecendiren, und sehr viel Ungelegenheiten und Confusiones im Reich daraus entstehen, auch dergestalt keiner, so hoch er auch ist, seiner richtigen Possession mehr gesichert seyn würde. Mehr hochgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr, begehren diese und andere mehrfältige, schwere und gefährliche Consequentias, welche aus der Schwedischen Plenipotentiarien unbilligen Postulatis, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht der Cron Schweden die erste Session und Votum auf der Weltlichen Fürsten-Banc abtreten, ja sich ihres Juris Suffragi & Sessionis im Fürsten-Rath allerdings begeben sollen, einem und andern Stand, insonderheit denen von den Chur-Häusern, und dem gesanten Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, Ihre Kayserlichen Majestät selbst, und dem gesanten Römischen Reich, dessen Statui und fundamental-Ordnungen, zu wachsen werden, vermahl an diesem Ort weitläufftiger nicht auszuführen, sondern geben es einen jedweden verständigen und getreuen Patrioten, welchen das gemeine Vaterland lieb, und des freyen Teutschen Reichs Libertät, und seines eigenen Standes conservacion, schuldiger massen angelegen, weiters zu consideriren anheim.

1647.
Junius.

Dieses aber gehet Sr. Churfürstlichen Durchlauchten noch schmerzlicher zu Gemüth, indem Sie vernehmen, daß eben unter denjenigen, welche der Stände Jura und Privilegia wieder alle unbefugte Zumuthungen und Begegnissen, besien Vermögens zu schützen und hand zu haben, ihrer Pflicht halber schuldig und verbunden, sich gleich wohl solche Leute befinden, die den Herren Schwedischen Plenipotentiarien dergleichen ungerichte und beschwerliche Sachen, daran sie ihres Orts nicht gedacht hätten, auch ohne Zweifel darauf nicht instruiret seyn, gefährlicher massen suggeriren und an die Hand geben. Von diesen kan man billig zu wissen begehren, ob ihre Treue, Pflicht und Schuldigkeit, die Jura und Consuetudines bey ihrem vigor und Observanz zu conserviren, sie auf solcherley weit ausschende und höchst nachtheilige Consilia und Suggestiones anweisen thun, auch ob sie dessen von ihren Principalen befehliget seyn? Dann auf solchen ganz unvorhofften Fall kömten Ihre Churfürstliche Durchlauchten nicht umhin, die Nothdurfft an dieselbe selbst gelangen zu lassen, und von ihnen zu vernehmen, wie solches von ihnen gegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht gemeynet sey, damit Sie alsdann ferners bedenden kömten, durch was erlaubte Mittel und Wege Sie sich und Ihr Löblich Chur-Haus bey Dero ibraltrem Gebrauch und jederzeit hergebrachten Session und Stimm unter den Weltlichen Fürsten noch hinfürters rechtmäßig erhalten und manutreniren können. Da aber dergleichen Consilia und Vorschläge von den Ministris als eigenes angemassnen Gewalt, aus, gegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero Churfürstliches Haus, tragender alienation herrühren, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst gegen dieselbe aufs höchste zu ahnden und zu resentiren, daß sie sich aus lauter passion und verbitterten bösen Effect vermessen thäten, wieder Recht, wieder Gewissen, und wieder ihre Schuldigkeit, solche Zwetracht unter denselben zu erwecken, derselben Jura anzutasten, und den Ordinem Imperii zu intervertiren, deßhalb sie gewiß von ihren Principalen billig keinen Danck zu gewarten haben; gestalt auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht unterlassen werden, den Sachen noch ferner nachzuforschen und darinnen vorzunehmen, was Dero hoher Respect und die Defension ihrer Ehr und Authorität erfordern thut.

Gleichwie nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht einigem Dero Mit Stand oder jemand andern, niemahln an seinen Rechten, Würden, Ehren und Hoheit, das geringste

1647.
Junius.

ringste zu entziehen begehret, sondern sich vielmehr je und allezeit befüßen haben, selbst auch einen jeden dabey bestens erhalten und manutenciren zu helfen: Also können Sie hingegen nicht glauben oder Ihr den geringsten Gedanken machen, daß einiger aus den Herren Chur- und Fürsten gemeint seyn werde, Ihr an demjenigen Stand, Wesen und Herkommen in Reiche, welches Dero Hochlöbliche Vor-Eltern, die Herren Herzogen in Bayern, mit ihren Fürstlichen Thron und hohen Verdiensten so theuer erworben, gegen männiglich tapfer erhalten, und auf Ihre Churfürstliche Durchlaucht continua Sessione & serie transferiret, dieselbe auch bis auf dato, ohne einiger Menschen billigmäßige Beschwer und Irrungen, in stetiger Possession gehabt und genossen worden, ichtwas zu präjudiciren oder präjudiciren zu lassen; sondern sie haben vielmehr zu denselben das beständige Vertrauen, Hochgedachte Dero Herren Mit-Chur- und Fürsten werden sich insgesammt Deroselben sowohl um der höchsten Billigkeit, als deroselbst, obbedeuteter massen, mit einlaufenden starken Interesse willen, in dieser wiedrigen Begegniß und Zustand, kräftiglich annehmen, die Schwedischen Plenipotenciarios zur Ration und der Gebühr nachdrücklich anweisen, und keines weges zugeben, daß ein solches vornehmes Mit-Glied und Chur-Haus, ohne einiges Verschulden, seiner Ehren und Gerechtfam entsezet, in dem Fürstlichen Collegio, darinn es so viel 100. Jahr die Prarogativ des ersten Platz unter den Weltlichen Fürsten gehabt und erhalten, dergestalt, wie oben mit mehreren erzehlet, zurück gesezet, noch viel weniger davon gänglich abgewiesen, und mit höchstem Schimpf und unauslöschlichem Spott, auch üblen Nachklang und schädlichem Präjudicio der Stände selbst, verstoffen und gleichsam ignominiose relegiret werde, daß es in den Fürsten-Rath weder Session noch Stimm, ja kein Gedächtniß mehr darinnen haben solle; Welches dann desto unbilliger wäre, weil die vorige Herzogen in Bayern zu den Zeiten, da das Jus Primogenituræ unter denselbigen aufgerichtet worden, und das Land in zweye Fürstenthümer, Ober- und Nieder-Bayern, abgetheilet gewesen, auch unterschiedliche Regenten und absonderliche Regierungen gehabt, derentwegen auch unterschiedlicher absonderlicher Sessionen und Suffragien im Fürsten-Rath, cum prerogativa des ersten Orts auf der Weltlichen Bank, berechtiget gewesen seyn, inmassen mit uhrhalten in Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Archiv befindlichen Schrifften und Documenten zu belegen, daß Anno 1404. und noch weiter zurück, Dero Hochlöbliche Vorfahren, sowohl von der Landshuterischen als Müncherischen Linie, auf den Reichs-Tägen besondere Sessiones und Vora in dem Fürsten-Rath gehabt, daß auch hernach als Herzog Georg, der Letzte von der Landshuterischen Linie, Anno 1503. mit Tode abgangen, und daß Untere Herzogthum Bayern dem Obern accresciret ist; solches auch noch auf denen hernach gefolgten Reichs-Tägen, und in specie Ao. 1521. zu Worms angezogen, daß nemlich das Haus Bayern der Session halber ein sonderlich Jus, der unterschiedlichen Herzogthümer halber, auch mehrere Stell und Stimmen haben, welches Jus nach den aufgerichteten Majorat gefolgte Fürsten, aus freyem Willen und keiner Schuldigkeit, in suspenso gelassen und sich mit einer Stimm und Session contentiret, gleichwohl aber sich ihres alten Rechts, der mehrern Stellen und Stimmen, dadurch in geringsten nicht begeben; also zwar, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten als Legitimus Successor aller Dero Hochgeehrten Vorfahren, Land, Leitten, Rechten und Gerechtfahnen, dieses Jus plurium Sessionum & Votorum, welches bisshero verstandener massen, ex mero & libero arbitrio nicht exerciret worden, und dahero solcher non usus, demselben ganz unpräjudicirlich ist, nach ihrem Gefallen, wann und wie sie wollen, wieder redressiren, und sich desselben, dem alten und bey andern Chur-Häusern und Ständen annoch üblichen Reichs-Herkommen gemäß, ließe wieder bedienen könnten, inmassen sowohl dieselbe, als Dero Antecessores, nach Abgang der Landshuterischen Linie, nicht allein, wie obgemeldet, zu Worms Anno 1521. sondern bey allen hernach gefolgten, auch noch in jüngsten Anno 1600. 1613. und 1640. zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tägen, Ihre mehr angeregtes Jus, in bester Form jederzeit referiret und vorbehalten haben, auf dessen würckliches Exercitium anist mit mehrerem Ernst bedacht zu seyn, Ihre Churfürstliche Durchlauchten desto mehr Urfach haben, weils Dieselben sehen und verführen, daß man Ihre

1647.
Junius.

1647. und ihrem Hochlöblichen Chur-Haus so gar die einige bisher exercirte Session und 1647.
 Junius. Stimm im Fürsten-Rath disputiren, ja ganz und gar entziehen will, immassen Sie Junius.
 dann solche mehrere Sessiones und Vota, wegen beyder Herzogthümer, Ober- und
 Nieder-Bayern, und deren darinn begriffenen unterschiedlichen und absonderlichen Bez
 gierungen, hiemit ausdrücklich begehren thun.

Wosern man auch etwa vermeynen möchte, daß im Römischen Reiche nicht
 Herkommen, noch an sich selbst billig sey, daß ein Churfürst zwey oder mehr
 Sessiones und Vota in zwey unterschiedlichen Collegiis, oder in einem haben soll,
 wie Ihro Churfürstliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr, wegen des Herzog-
 thums Bayern haben würden, da Sie ihre alte Session und Votum im Fürsten-Rath,
 und zugleich auch die im Churfürstlichen Collegio erlangete Session und Stimme be-
 halten wolten? So wird hierauf die Antwort und Erläuterung gegeben: Daß im
 Römischen Reich nichts neues und ungewöhnliches, sondern von Alters also herkom-
 men sey, wann ein Churfürst neben seinem Churfürstenthum, noch ein oder zwey
 andere Fürstenthum innen hat, daß ein solcher von des Churfürstenthums wegen in
 Churfürstlichen Collegio seine Session und Stimme behalte, und dennoch die ande-
 re im Fürstlichen Collegio und Reichs-Rath durch seine sonderbare Abgesandten und
 Räte vertreten thäte, wie denn Pfalzgraff Friederich der Vierdte, neben der
 Chur-Pfalz die beyden Fürstenthum Simmern und Lautern innen gehabt, und von
 der Chur-Pfalz wegen, seine Session und Votum im Churfürsten-Rath, und von
 wegen ist-gemeldter beyder Fürstenthümer, Simmern und Lautern, 2. Sessiones und
 Stimmen im Fürsten-Rath zugleich gehabt, und durch verschiedene Abgesandten ver-
 treten lassen. Gleicher massen haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen,
 neben der Session und Stimm im Churfürstlichen Collegio, von wegen der Fürstli-
 chen Graffschafft Henneberg, ihre sonderbare Session und Stimm im Fürsten-Rath.
 Nicht weniger haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ic. neben
 der Session und Stimm im Churfürsten-Rath, zugleich auch im Fürsten-Rath wegen
 des Herzogthums Pommern ihre Session und Votum. Und ist nicht zu zweiffeln,
 wann Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, oder Dero Erben von andern
 Fürstenthumen, als Altenburg, Weimar, Eisenach und Coburg, eines oder mehr:
 Desgleichen auch Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ic. das Burg-
 graffthum Nürnberg in Francken, erblich zufallen solten, diese beyde Herren Chur-
 fürsten würden zugleich, neben ihrer Session und Stimmen im Churfürstlichen Col-
 legio, auch die, welche den andern anererbten Fürstenthumen im Fürsten-Rath ge-
 bühren und hergebracht seynd, apprehendiren, und also in unterschiedlichen Reichs-
 Rätthen und Collegiis ihre Sessiones und Vota einnehmen und behalten.

Wann dann bisher den andern Weltlichen Herren Chur-Fürsten, wegen un-
 terschiedlicher Fürstenthumen und Landen, auch unterschiedliche und nicht zwey, son-
 dern auch wohl mehrere Sessiones und Vota in Chur- und Fürstlichen Reichs-Rä-
 then, ohne einige Wiederrede und Beschwehriß zugelassen worden, wie oben angezo-
 gene Exempla zu erkennen geben; so kan solches Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
 in Bayern mit einigem Fug, und zwar auch ohne Präjudiz und Nachtheil der an-
 dern Weltlichen Churfürsten, nicht abgesprochen und entzogen werden, zumahl Ihre
 Churfürstliche Durchlaucht solche verschiedene Sessiones und Vota nicht wegen des
 Herzogthums Bayern allein, sondern auch von wegen und in Ansehung der auf Sie
 und Dero Haus, Wilhelminischer Linie, rechtmäßiger Weise restituirten Chur-Wür-
 de, mit allen ihren anhängigen Juribus, Präeminentien und der Oberr-Pfalz, als
 einem absonderlichen Fürstenthum, von welcher Chur und derselben Anhang wegen,
 Ihro Churfürstliche Durchlaucht billig die Session und Votum im Fürsten-Rath
 unwidersprechlich gebühret und zustehet: und wäre die größte Unbilligkeit, wann Dero-
 selben alleine darum, daß Sie die, ihren Vor-Eltern wieder Recht und geschwohrne Ver-
 träge entzogene Chur-Würde mit allen ihren zugehörigen Rechten und Gerechtigkei-
 ten, und also auch die Session und Votum im Collegio Electorali recuperiret,

die

1647. die wegen des Herzogthums Bayern im Fürsten-Rath etliche 100. Jahr auf der 1647.
Weltlichen Bancf hergebrachte Session und Stimme ganz und gar sollte entzogen, Junius.
und das Haus Bayern von dem Fürstlichen Collegio ausgeschlossen, oder zum wenigsten der ersten Session und Stimme sollte priviret, ohne einige Ursache, und allein auf der Herren Schwedischen unbefugtes und unbilliges Begehren: welches im Römischen Reiche unerhöret und in den Historien nicht zu finden ist, auch in omnem Posteritatem ein ärgerliches Exempel seyn, wann ein Gehorsamer, und ohne Noth zu melden, um das ganze Römische Reich, also wohl-meritirter Churfürst, ohne einige auch die wenigste billigmäßige Ursache, sondern allein ad placitum & ambitionem aliorum, seiner unter andern hergebrachten Ehren, Würden und Standes, sollte entsetzt, cum summa injuria & infama ex Collegio Principum Imperii excluderet und gleichsam relegiret werden: und haben alle Chur- und Fürsten auf solche unbillige Procedures wohl acht zu geben, und dieselbe zu verhüten, damit sie sich und ihre Häuser vor dergleichen inskünftige desto mehr versichern mögen.

Betrübten sich diesem allen nach Ihre Churfürstliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr, nochmahln zuverlässig, und ist zumahln Deroselben respectivè freundliches Ersuchen und gnädigstes Begehren, es werden und wollen so wohl alle Dero Herren Mit-Chur- und Fürsten, also Deroselben bey den itzigen Friedens-Tractaten anwesende hochansehnliche Gesandten und Abgeordnete samt und sonders dahin eifrig zu collaboriren, damit Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero hochlöbliches Chur-Haus bey ihrer in dem Reichs-Fürsten-Rath auf der Weltlichen Bancf von so viel 100. Jahre je und alle zeit rechtmäßig hergebrachten ersten Stell und Stimme allerdings übereinträchtigt gelassen, und Dieselbe derentwegen, weder von der Cron Schweden Plenipotentiarren noch jemand andern, ferner nicht angefochten, gefährdet und beschweret werden.

Demnach auch oft erwähnte Schwedische Plenipotentiarrii ihrer in der Pfälzischen Sach hier vor gegen die Herrn Kayserlichen Commissarios, und die Herren Franckösische Plenipotentiarrios, wie nicht weniger gegen uns die Chur-Bayerische Gesandten, selbst gethanen, ausdrücklichen absoluten Erklärung, daß nemlich Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten Meinem gnädigsten Herrn, und Dero Successoribus Wilhelmischer Lini, die Chur-Würde mit allen Prærogativen und Cohærentien, wie Dieselbe es an sich haben, ungleich in die Ober-Pfalz ganz eigenthümlich, ohne anderwertigen Zusatz und Beschränken auf ewig verbleiben soll, ganz zuwider, an sich allerhand neue Conditiones, Additiones und Restrictiones darbey auf die Bahn bringen, welche nicht allein an ihnen selbst ganz unbillig und der sämtlichen Stände, Ihrer Kayserlichen Majestät in hoc negotio Palatino gegebenem Gutachten zuwider, sondern auch sehr beschwerlich ist, wann man bey den Friedens-Tractaten einmahl ein Sach resolviret und sich darin absolute erkläret hat, hernächst wieder darvon abweichen, und durch dergleichen Zusatz, Conditiones und Limitationes von neuen unrichtig machen soll, bey welcher Beschaffenheit dann in einiger Sach, wenigstens bey dem Haupt-Werck selbst, zu einigem Schluß gelangen sollte: Als ist Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten an die Herren Gesandten gnädiges Gesinnen, Dieselbe wollen den Schwedischen Plenipotentiarren, was oben wegen der Session und Voti halber auf der Weltlichen Fürsten-Bancf albereit mit mehrem angeführet und begehret worden ist, nicht weniger eiffrig zusprechen, und sie disponiren, daß sie bey ihrer vorigen unconditionirten Erklärung in der Pfälzischen Sach beständig verbleiben, die neue herfürgebrachte Conditiones und Restrictiones allerdings beyseits setzen, und sich mit demjenigen durchgehend vergleichen, was Ihre Kayserliche Majestät hier vor in dieser Sach allergnädigst verordnet, die Cron Frankreich approbiret und die gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät durch ein gesamtes Reichs-Gutachten eingerathen haben. Welche verhoffende willfährige Bezeugung Ihre Churfürstliche Durchlauchten gegen die Herren Gesandten und Abgeordneten in Gnaden zu erkennen, gegen dero Herren Principalen aber mit Freund- auch Better- und Schwägerlicher

1647. gerlicher Dienst- und Willens-Erweisung zu erwidern, geneigt und erbietig ver- 1647.
 Junius. bleiben ze. Junius.

§. VI.

Die Schwe-
den berich-
ten auf gewis-
se Weise, den
Punctum
Causae Palati-
nae.

Mitterweile wurden zwar einige Con-
ferentien zwischen den Kayserlichen und
Schwedischen Gesandten gepflogen,
nicht aber so oft und eysfertig, als vorher
zu Osnabrück geschehen war, und ist bis
auf den 18ten Junii, ein mehrers hauptsäch-
lich nicht geschlossen noch verglichen wor-
den, als daß die Schwedischen *in causa Pa-*
latina, die völlige Ober-Pfals und die
principalste Weltliche Churfürstliche Di-
gnität pro Chur-Bayern betreffend, auf
die bereits vormahls zu Osnabrück condi-
tionaliter abgeredete Maas, wie auch in
Puncto *Precedentiae* im Fürsten-Rath,
endlich nachgegeben; wiewoln man der-
selben angehenckten Conditionen halber,
sonderlich das Exercitium Augustanae
Confessionis in der Oberr-Pfals belan-
gend, nicht sogleich eine Vergleichung tref-
fen, vielweniger in der Baden-Durla-
chischen wie auch Hessen-Marburgi-
schen Sache einig thunliches Accommo-
dations-Mittel erfinden kunte. So wu-
de zwar auch wegen der Hessen-Cassell-
schen *Satisfaction* gehandelt, aber um so
viel weniger etwas geschlossen, weilt ne-
ben Beharrung der vorigen Postulaten,
von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-
Cassel, auch für ihre Soldatesca eine son-
derbahre *Satisfaction* pretendiret wurde;
als dann auch sonst, unterschiedlichen
Umständen nach, selbigen Theils noch zur
Zeit mehr Lust und Intention zu Fortse-
zung der Campagna und Effectuirung
einer auf gewisse Derter des Westphälischen
Cräyßes neben dem General-Lieutenant
Königsmarck vorhabenden Impresa zu
verspühren seyn wollte.

Frankosen
machen Ver-
zögerung bey
der Friedens-
Handlung.

So stund es auch mit denen ob vermeld-
ten Differentien in vorigen terminis, und
wollte die Handlung nicht recht in Gang
kommen, zumaln die Frankosen nicht allein
die Extradirung ihres Instrumenti Pa-
cis immerzu trainirten und aufzogen, son-
dern auch wiederum stärker als jemahls
darauf drungen, daß Ihre Kayserliche
Majestät, im Nahmen des gangen Hauses

Oesterreich, sich aller Spanischen Affi-
stenz expresse begeben sollte; mit dem
Vorwand, daß gleichwie die Cron Franck-
reich in diesem Krieg niemahls mit dem
Reich, sondern mit dem Haus Oesterreich
und mit dem Kayser, als Erb-Hertzogen
von Oesterreich zu schaffen gehabt habe;
also würde, auf dem Fall wenn dem Haus
Oesterreich die affistenz für Spanien
zugelassen seyn sollte, der gegenwärtig
ex parte Frankreich gemachte Fried-
fast allerdings ohne effect, zumaln
aber bey so beschaffenen Sachen, der Cron
Frankreich keineswegs gerathen seyn, daß
selbige dem Haus Oesterreich die vier Wald-
Städte und andere im Stiff Straßburg
und sonst innhabende Plätz, neben Aus-
zahlung der verglichenen Summen Gelds
restituiren, und dadurch gleichsam arma-
wieder sich selbst suppediren sollte. Wor-
aus man dann so viel abnehmen wollte, daß
an Seiten der Cron Frankreich noch zur
Zeit, und ehe dieselbe mit der Cron Spa-
nien gleichfalls Frieden gemacht haben
würde, wömt es aber noch in ziemlich wei-
ten Terminis stund, zu restituir- und Ab-
tretung bemelter in Handen habenden
Plätze schlechte Inclination vorhanden
seye; als dann benebenst sowohl die Forti-
fication der Stadt Hailbronn, als ande-
re im Herzogthum Wirtemberg, auch son-
sten geäußerte Französische Actiones kein
geringes Nachdenken verursachten, und
hingegen auch so viel zu vermercken seyn
wollte, daß man Kayserlichen oder Oester-
reichischen theils, woserne man nur mit der
Cron Schweden allein und ein'eitig möchte
zu recht kommen können, neben Spanien,
gegen die Cron Frankreich (dem Vorge-
ben nach, immediate aus den Oesterrei-
chischen Landen und also ohne sonderbahre
incommodität und Gefahr des Reichs)
den Krieg zu continuiren mehr Lust als
Bedencken trüge. Welches eben die rechte
Ursach war, weswegen die Frankosen sol-
chen Frieden zwischen Ihre Kayserlichen
Majestät und der Cron Schweden zu ver-
hindern und zu intervertiren sich dermas-
sen außersü bemüheten, daß allen besorgli-
chen